

zum Nachtheil des Pönitenten gebraucht werden; das hieße in der That indirect das Beichtfigill brechen.

Wien.

Rector P. Georg Freund, C. SS. R.

V. (Schluß der Hymnen.) Das dem dritten Sonntag im September zugewiesene Festum Septem Dolorum Beatae Mariae Virginis (Duplex majus) trifft in diesem Jahre (1885) in seinen zweiten Vespern mit den ersten Vespern vom Feste des hl. Apostels und Evangelisten Matthäus zusammen und sind demnach, da letzteres ein Duplex secundae classis ist, am 20. September die Vespere de S. Apostolo cum commemoratione festi septem Dolorum zu beten. Sind nun die Hymnen in den Vespere und dem Completorium an diesem 20. September mit dem Schlußvers vom Marienfeste (Jesu tibi . . . qui passus es) zu recitiren, oder ist die gewöhnliche Schlußform dieser Hymnen, mit der sie im Brevier verzeichnet sind, anzuwenden? Diesen und ähnliche Fälle betreffend, daß ein Officium mit eigenem Hymnenschlusse seine zweiten Vespere einem folgendem Feste ohne solchen besonderen Schluß entweder ganz überläßt, oder sie mit ihm theilt (a capitulo de sequenti), hat die Riten = Congregation in ihren älteren Decreten die Regel ausgesprochen, daß zur Vesper und Complet dann nicht mehr der besondere Hymnenschluß des vorhergehenden Officiums, sondern der gewöhnliche Schlußvers, wie er per annum üblich ist, gebraucht werden solle. So entschied unter dem 23. November 1602 die Congregation auf eine Anfrage, das marianische officium ritus semiduplicis an freien Samstagen betreffend, folgendermassen: Non esse terminandum hymnum in Vesperis Sabbati cum versu: Jesu tibi sit gloria, qui natus es etc., cum officium fiat a capitulo de Dominica et non de Beata Virgine; et tanto magis id servandum esse in festis duplicibus, quae incidunt in Dominica, in quibus hymnus terminatur, prout notatur in hymno festi. Bei dieser Entscheidung also giengen die Mitglieder der Congregation von der Erwägung aus, daß in einem solchen Falle das officium ja nicht mehr von dem betreffenden Festgeheimniß handle, welches den eigenen Schluß verlange, sondern schon einem andern, diesem Geheimniß fern stehenden Feste angehöre, und daß darum auch schon der gewöhnliche Schluß anzuwenden sei.

Weil nun aber auch gewichtige Gründe für die entgegengesetzte Praxis sprechen, hat später die rituelle Behörde ihre Auffassung von der Sache geändert und geboten, daß in unserem Falle die Hymnen in Vespere und Complet noch mit dem besonderen Verse des vorhergehenden Festes zu schließen seien. Legt man nämlich bei der Beurtheilung der streitigen Frage die beiden Sätze zugrunde, daß 1. jedes officium duplex und semiduplex sich nach den Rubriken er-

strecke a primis Vesperis usque ad Completorium sequentis diei inclusive, und daß 2. die rubrikengemäßen Rechte eines jeden Festes gewahrt bleiben müssen, so weit sie eben nicht durch die Rechte anderer, höherer Feste zurückgedrängt werden; dann ergibt sich folgende Gedankenreihe: das Recht auf das Officium der zweiten Vespere selber hat das vorhergehende Fest verloren, da nach der Bestimmung der Rubriken das Recht des folgenden höheren Festes auf seine ersten Vespere stärker ist und beiden Rechten nicht zu gleicher Zeit Genüge geschehen kann; das Recht des besonderen Hymnenschlusses aber, welches sich doch auch, wie das Officium selber, usque ad Completorium inclusive erstreckt, braucht es damit noch nicht zu verlieren, weil ja das folgende Fest keinen eigenen Schluß, also in dieser Hinsicht gar keine besonderen Rechte besitzt, und deshalb durch Anwendung des dem ersten Feste zukommenden Schlusses gar nicht in seinen Rechten verkürzt wird: dem ersten Officium kann und muß darum sein mit den Rechten des zweiten Festes gar wohl compatibles Recht des besonderen Hymnenschlusses bis zum Completorium einschließlich gewahrt bleiben. Der für die entgegengesetzte Praxis oben angeführte Grund verliert durch den Gedanken in etwas seine Kraft, daß, wenn auch das Officium schon von einem anderen Feste gebetet wird, doch das erste Fest in diesem Officium noch fortbauert, indem es ja in den Vespere des zweiten commemorirt wird. Fällt aber diese Commemoration weg, d. h. ist das zweite Fest von dem Range, daß es nach den Rubriken die Commemoration des vorhergehenden Officiums ausschließt, dann tritt der für die frühere Praxis geltende Grund wieder viel stärker hervor; das erste Fest hat dann liturgisch mit der Non schon vollständig aufgehört, und die Hymnen von Vespere und Complet sind in diesem Falle mit dem gewöhnlichen Schlußverse zu beten.

Dieser Schlußfolgerung hat die Riten-Congregation in ihren jüngeren Entscheidungen denn auch sich angeschlossen. So hat sie den *Privilegium de Sanctissimo Sacramento* und *de Immaculata Conceptione Beatae Mariae Virginis*, wie sie seit langem schon für die meisten Diöcesen concedirt sind und wie sie sich darum in dem appendix wohl aller Brevier-Ausgaben finden, folgende Rubrik vorangeschickt: *Hymni feriae quintae et Sabbati usque ad Completorium inclusive terminantur cum versu: Jesu tibi sit gloria etc. dummodo in Vesperis fiat de Ss. Sacramento vel de Immaculata Conceptione commemoratio nec festum sequens habeat conclusionem propriam*; und unter Nr. 5476, 1. der Gardellini'schen Decretensammlung finden wir folgende Entscheidung: *In concursu 2. Vesperarum festi Dolorum Beatae Mariae Virginis cum 1. Vesperis festi S. Joseph die XVIII Martii, an ad Completorium hymnus concludi debeat cum doxologia B. M. V.? Resp. Ser-*

ventur Rubricae, quae statuunt, quod si in Vesperis fiat commemoratio de Beata Virgine, ad Completorium hymnus concluditur cum versu: Jesu tibi sit gloria, qui natus es de Virgine. In unserem oben angeführten, besondern Falle müssen demnach die Hymnen Exultet orbis und Te lucis ante terminum noch mit dem Verse des Marienfestes geschlossen werden; hat aber das Fest des heil. Matthäus in einer Kirche oder Diöcese als Patrocinium den Rang eines Duplex primae classis, so muß, weil die Commemoration des marianischen Officiums unterbleibt, dann auch der gewöhnliche Schluß der Hymnen eintreten.

Groß-Strehlitz, Pr.=Schlesien.

Rudolf Buchwald,
Gymnasial = Religionslehrer.

VI. (Patrocinium und Bittprocession.) Trifft an dem Tage der Bittprocessionen das Officium des Patronus Ecclesiae, dann gelten nach den Decreten der Riten-Congregation folgende Regeln:

a) Für die Processions-Messe:

1. am 25. April muß als solche immer genommen werden die Festmesse de Patrono Ecclesiae cum commemoratione Rogationum sub unica conclusione, wenn auch noch andere Messen vom Feste in der betreffenden Kirche gefeiert werden;

2. an den drei Tagen der Bittwoche aber muß man unterscheiden, ob außer dem Bittamte noch andere Messen in der Kirche gehalten werden oder nicht; im ersten Falle wird zur Procession die Rogationsmesse (Exaudivit) in violetten Paramenten mit drei Orationen ohne jede Commemoration des Patronus gelesen, doch ist es anzurathen, sie dann als cantata zu halten; im zweiten Falle aber, daß die Processionsmesse die einzige in der Kirche ist, muß auch hier in der Bittwoche die Messe de festo Patroni genommen werden; die oratio Rogationum wird dann am Montag sub distincta conclusione, am Dienstag und Mittwoch aber sub unica conclusione beigefügt.

b) Für die Tages- (Fest-) Messen, welche neben der Processionsmesse in der betreffenden Kirche gehalten werden:

1. am 25. April und am Dienstag und Mittwoch der Bittwoche unterbleibt jede commemoratio Rogationum.

2. am Montag der Bittwoche wird die oratio ex Missa Rogationum sub distincta conclusione beigefügt.

Das letzte Evangelium dieser Messen betreffend ist in allen sub a und b angeführten Fällen der Anfang des Johannes-Evangeliums zu lesen, und nur am Montag der Bittwoche hat die Messe de Patrono Ecclesiae das Evangelium der Bitttage zum Schlusse.

Groß-Strehlitz.

Rudolf Buchwald,
Gymnasial = Religionslehrer.